

## Handbuch zur Umsatzsteuer 2018: USt 2018

Bearbeitet von

Herausgeber: Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.

1. Auflage 2019. Buch inkl. Online-Nutzung. VIII, 1062 S. Mit Freischaltcode für den Zugang zum Modul in beck-online. In Leinen  
ISBN 978 3 406 73320 8  
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Steuern > Umsatzsteuer](#)

[Zu Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## § 1a USt

### Innengemeinschaftlicher Erwerb

① Der Unternehmer gilt im Ausgangsmitgliedstaat als Lieferer, im Bestimmungsmitgliedstaat als Erwerber.

USIAE  
1a.2

22

(2) ① Ein innengemeinschaftliches Verbringen, bei dem der Gegenstand vom Inland in das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates gelangt, ist nach § 3 Abs. 1a UStG einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt. ② Diese Lieferung gilt nach § 6a Abs. 2 UStG als innengemeinschaftliche Lieferung, die unter den weiteren Voraussetzungen des § 6a UStG nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b UStG steuerfrei ist. ③ Ein innengemeinschaftliches Verbringen, bei dem der Gegenstand aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland gelangt, gilt nach § 1a Abs. 2 UStG als innengemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt. ④ Lieferung und innengemeinschaftlicher Erwerb sind nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten für den Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten, jeweils zum Zeitpunkt des Umsatzes und ohne Umsatzsteuer, zu bemessen (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG). ⑤ § 3c UStG ist bei einem innengemeinschaftlichen Verbringen nicht anzuwenden.

### Voraussetzungen

(3) ① Ein Verbringen ist innengemeinschaftlich, wenn der Gegenstand auf Veranlassung des Unternehmers vom Ausgangsmitgliedstaat in den Bestimmungsmitgliedstaat gelangt. ② Es ist unerheblich, ob der Unternehmer den Gegenstand selbst befördert oder ob er die Beförderung durch einen selbständigen Beauftragten ausführen oder besorgen lässt.

23

(4) ① Ein innengemeinschaftliches Verbringen setzt voraus, dass der Gegenstand im Ausgangsmitgliedstaat bereits dem Unternehmen zugeordnet war und sich bei Beendigung der Beförderung oder Versendung im Bestimmungsmitgliedstaat weiterhin in der Verfügungsmacht des Unternehmers befindet. ② Diese Voraussetzung ist insbesondere dann erfüllt, wenn der Gegenstand von dem im Ausgangsmitgliedstaat gelegenen Unternehmensteil erworben, hergestellt oder in diesen EU-Mitgliedstaat eingeführt, zur Verfügung des Unternehmers in den Bestimmungsmitgliedstaat verbracht und anschließend von dem dort gelegenen Unternehmensteil auf Dauer verwendet oder verbraucht wird.

24

### Beispiel:

① Der französische Unternehmer F verbringt eine Maschine aus seinem Unternehmen in Frankreich in seinen Zweigbetrieb nach Deutschland, um sie dort auf Dauer einzusetzen. ② Der deutsche Zweigbetrieb kauft in Deutschland Heizöl und verbringt es in die französische Zentrale, um damit das Bürogebäude zu beheizen.

③ F bewirkt mit dem Verbringen der Maschine nach § 1a Abs. 2 UStG einen innengemeinschaftlichen Erwerb in Deutschland. ④ Das Verbringen des Heizöls ist in Deutschland eine innengemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1a i. V. m. § 6a Abs. 2 UStG.

25

(5) ① Weitere Voraussetzung ist, dass der Gegenstand zu einer nicht nur vorübergehenden Verwendung durch den Unternehmer in den Bestimmungsmitgliedstaat gelangt. ② Diese Voraussetzung ist immer dann erfüllt, wenn der Gegenstand in dem dort gelegenen Unternehmensteil entweder dem Anlagevermögen zugeführt oder als Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoff verarbeitet oder verbraucht wird.

26

(6) ① Eine nicht nur vorübergehende Verwendung liegt auch dann vor, wenn der Unternehmer den Gegenstand mit der konkreten Absicht in den Bestimmungsmitgliedstaat verbringt, ihn dort (unverändert) an einen noch nicht feststehenden Abnehmer weiterzuliefern. ② In den vorgenannten Fällen ist es nicht erforderlich, dass der Unternehmensteil im Bestimmungsmitgliedstaat die abgabenrechtlichen Voraussetzungen einer Betriebsstätte (vgl. Abschnitt 3a.1 Abs. 3) erfüllt. ③ Verbringt der Unternehmer Gegenstände zum Zweck des Verkaufs außerhalb einer Betriebsstätte in den Bestimmungsmitgliedstaat und gelangen die nicht verkauften Waren unmittelbar anschließend wieder in den Ausgangsmitgliedstaat zurück, kann das innengemeinschaftliche Verbringen aus Vereinfachungsgründen auf die tatsächlich verkauften Warenmenge beschränkt werden.

### Beispiel:

① Der niederländische Blumenhändler N befördert im eigenen LKW Blumen nach Köln, um sie dort auf dem Wochenmarkt zu verkaufen. ② Die nicht verkauften Blumen nimmt er am selben Tag wieder mit zurück in die Niederlande.

③ N bewirkt in Bezug auf die verkauften Blumen einen innengemeinschaftlichen Erwerb nach § 1a Abs. 2 UStG in Deutschland. ④ Er hat den Verkauf der Blumen als Inlandslieferung zu versteuern. ⑤ Das Verbringen der nicht verkauften Blumen ins Inland muss nicht als innengemeinschaftlicher Erwerb im Sinne des § 1a Abs. 2 UStG, das Zurückverbringen der nicht verkauften Blumen nicht als innengemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1a in Verbindung mit § 6a Abs. 2 UStG behandelt werden.

⑥ Steht der Abnehmer bei der im übrigen Gemeinschaftsgebiet beginnenden Beförderung oder Versendung bereits fest, liegt kein innengemeinschaftliches Verbringen, sondern eine Beförderungs- oder Versendungslieferung vor, die grundsätzlich mit Beginn der Beförderung oder Versendung im übrigen Gemeinschaftsgebiet als ausgeführt gilt (§ 3 Abs. 6 Satz 1 UStG). ⑦ Hiervon ist auszugehen, wenn der Abnehmer die Ware bei Beginn der Beförderung oder Versendung bereits verbindlich bestellt oder bezahlt hat (vgl. BFH-Urteil vom 16. 11. 2016, V R 1/16, BStBl. 2017 II S. 1079). ⑧ In diesem Fall steht es der Annahme einer Beförderungs- oder Versendungslieferung nicht entgegen, wenn

– die Ware von dem mit der Versendung Beauftragten zunächst in ein inländisches Lager des Lieferanten gebracht und erst nach Eingang der Zahlung durch eine Freigabeerklärung des

## USt § 1a

### Innengemeinschaftlicher Erwerb

UStAE  
1a.2

Lieferanten an den Abnehmer („shipment on hold“) herausgegeben wird (vgl. BFH-Urteil vom 30. 7. 2008, XI R 67/07, BStBl. 2009 II S. 552), oder

- ① die Ware kurzzeitig (für einige Tage oder Wochen) in einem auf Initiative des Abnehmers eingerichteten Auslieferungs- oder Konsignationslager im Inland zwischengelagert wird und der Abnehmer vertraglich ein uneingeschränktes Zugriffsrecht auf die Ware hat (vgl. BFH-Urteil vom 20. 10. 2016, V R 31/15, BStBl. 2017 II S. 1076). ② Es liegt dann nur eine kurze Unterbrechung, aber kein Abbruch der begonnenen Beförderung oder Versendung vor.
- ② Ein im Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder Versendung nur wahrscheinlicher Abnehmer ohne tatsächliche Abnahmeverpflichtung ist nicht einem zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Abnehmer gleichzustellen (vgl. BFH-Urteil vom 20. 10. 2016, V R 31/15, BStBl. 2017 II S. 1076). ③ In derartigen Fällen stellt die Einlagerung von Ware aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in ein inländisches Auslieferungs- oder Konsignationslager ein innengemeinschaftliches Verbringen durch den liefernden Unternehmer im Sinne des § 1a Abs. 2 UStG dar.
- ④ Die Lieferung an den Abnehmer findet in derartigen Fällen erst mit der Entnahme der Ware aus dem Lager statt und ist folglich im Inland steuerbar.

27 (7) ① Bei der Verkaufskommission liegt zwar eine Lieferung des Kommittenten an den Kommissionär erst im Zeitpunkt der Lieferung des Kommissionsguts an den Abnehmer vor (vgl. BFH-Urteil vom 25. 11. 1986, V R 102/78, BStBl. 1987 II S. 278). ② Gelangt das Kommissionsgut bei der Zurverfügungstellung an den Kommissionär vom Ausgangs- in den Bestimmungsmitgliedstaat, kann die Lieferung des Kommittenten an den Kommissionär jedoch nach dem Sinn und Zweck der Regelung bereits zu diesem Zeitpunkt als erbracht angesehen werden. ③ Gleichzeitig ist demnach der innengemeinschaftliche Erwerb beim Kommissionär der Besteuerung zu unterwerfen.

28 (8) Bei einer grenzüberschreitenden Organschaft (vgl. Abschnitt 2.9) sind Warenbewegungen zwischen den im Inland und den im übrigen Gemeinschaftsgebiet gelegenen Unternehmenseinheiten Lieferungen, die beim liefernden inländischen Unternehmenseinheit nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 6a Abs. 1 UStG, beim erwerbenden inländischen Unternehmenseinheit nach § 1a Abs. 1 Nr. 1 UStG zu beurteilen sind.

#### Ausnahmen

29 (9) ① Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften ist das Verbringen zu einer nur vorübergehenden Verwendung von der Lieferungs- und Erwerbsfiktion ausgenommen. ② Diese Ausnahmeregelung ist unter Beachtung von Artikel 17 und 23 MwStSystRL auszulegen. ③ Danach liegt kein innengemeinschaftliches Verbringen vor, wenn die Verwendung des Gegenstands im Bestimmungsmitgliedstaat

- ihrer Art nach nur vorübergehend ist (vgl. Absätze 10 und 11) oder
- befristet ist (vgl. Absätze 12 und 13).

#### Der Art nach vorübergehende Verwendung

30 (10) Eine ihrer Art nach vorübergehende Verwendung liegt in folgenden Fällen vor:

1. ① Der Unternehmer verwendet den Gegenstand bei einer Werklieferung, die im Bestimmungsmitgliedstaat steuerbar ist. ② Es ist gleichgültig, ob der Gegenstand Bestandteil der Lieferung wird und im Bestimmungsmitgliedstaat verbleibt oder ob er als Hilfsmittel verwendet wird und später wieder in den Ausgangsmitgliedstaat zurückgelangt.

#### Beispiel 1:

① Der deutsche Bauunternehmer D errichtet in Frankreich ein Hotel. ② Er verbringt zu diesem Zweck Baumaterial und einen Baukran an die Baustelle. ③ Der Baukran gelangt nach Fertigstellung des Hotels nach Deutschland zurück.

④ Das Verbringen des Baumaterials und des Baukrans ist keine innengemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1a und § 6a Abs. 2 UStG. ⑤ Beim Zurückgelangen des Baukrans in das Inland liegt ein innengemeinschaftlicher Erwerb im Sinne des § 1a Abs. 2 UStG nicht vor.

2. Der Unternehmer verbringt den Gegenstand im Rahmen oder in unmittelbarem Zusammenhang mit einer sonstigen Leistung in den Bestimmungsmitgliedstaat.

#### Beispiel 2:

- a) Der deutsche Unternehmer D vermietet eine Baumaschine an den niederländischen Bauunternehmer N und verbringt die Maschine zu diesem Zweck in die Niederlande.
- b) Der französische Gärtner F führt im Inland Baumschneidearbeiten aus und verbringt zu diesem Zweck Arbeitsmaterial und Leitern in das Inland.

In beiden Fällen ist ein innengemeinschaftliches Verbringen nicht anzunehmen (vgl. zu Buchstabe a BFH-Urteil vom 21. 5. 2014, V R 34/13, BStBl. II S. 914).

3. Der Unternehmer lässt an dem Gegenstand im Bestimmungsmitgliedstaat eine sonstige Leistung (z. B. Reparatur) ausführen und der reparierte Gegenstand gelangt wieder in den Ausgangsstaat zurück (vgl. EuGH-Urteil vom 6. 3. 2014, C-606/12 und C-607/12, Drescher-Rand).

4. Der Unternehmer überlässt einen Gegenstand an eine Arbeitsgemeinschaft als Gesellschafterbeitrag und verbringt den Gegenstand dazu in den Bestimmungsmitgliedstaat.

31 (11) ① Bei einer ihrer Art nach vorübergehenden Verwendung kommt es auf die Dauer der tatsächlichen Verwendung des Gegenstands im Bestimmungsmitgliedstaat nicht an. ② Geht der

Gegenstand unter, nachdem er in den Bestimmungsmitgliedstaat gelangt ist, gilt er in diesem Zeitpunkt als geliefert. <sup>①</sup> Das Gleiche gilt, wenn zunächst eine ihrer Art nach vorübergehende Verwendung vorlag, der Gegenstand aber dann im Bestimmungsmitgliedstaat veräußert wird (z. B. wenn ein Gegenstand zunächst vermietet und dann verkauft wird; vgl. BFH-Urteil vom 21. 5. 2014, V R 34/13, BStBl. II S. 914).

#### Befristete Verwendung

(12) <sup>②</sup> Von einer befristeten Verwendung ist auszugehen, wenn der Unternehmer einen Gegenstand in den Bestimmungsmitgliedstaat im Rahmen eines Vorgangs verbringt, für den bei einer entsprechenden Einfuhr im Inland wegen vorübergehender Verwendung eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben bestehen würde. <sup>③</sup> Die zu der zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlichen Abgabenbefreiung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind entsprechend anzuwenden. <sup>④</sup> Dies gilt insbesondere für

- Artikel 250 bis 253 UZK und
- Artikel 161 bis 183 und 204 bis 238 UZK-DA sowie Artikel 258 bis 271, 322 und 323 UZK-IA.
- ⑤ Die Höchstdauer der Verwendung (Verwendungsfrist) ist danach grundsätzlich auf 24 Monate festgelegt (Artikel 251 Abs. 2 UZK); für bestimmte Gegenstände gelten kürzere Verwendungsfristen. <sup>⑥</sup> Fälle der vorübergehenden Verwendung mit einer Verwendungsfrist von 24 Monaten sind z. B. die Verwendung von
- Paletten (Artikel 208 und 209 UZK-DA sowie Artikel 322 Abs. 2 UZK-IA);
- Container (Artikel 210 und 211 UZK-DA sowie Artikel 322 Abs. 3 UZK-IA);
- persönlichen Gebrauchsgegenständen und zu Sportzwecken verwendeter Waren (Artikel 219 UZK-DA);
- Betreuungsgut für Seeleute (Artikel 220 UZK-DA);
- Material für Katastropheneinsätze (Artikel 221 UZK-DA);
- medizinisch-chirurgischer und labortechnischer Ausrüstung (Artikel 222 UZK-DA);
- lebenden Tieren (Artikel 223 UZK-DA);
- in Grenzzonen verwendete Waren im Sinne des Artikels 224 UZK-DA;
- Waren, die als Träger von Ton, Bild oder Informationen der Datenverarbeitung dienen oder ausschließlich zur Werbung verwendet werden (Artikel 225 UZK-DA);
- Berufsausrüstung (Artikel 226 UZK-DA);
- pädagogischem Material und wissenschaftlichem Gerät (Artikel 227 UZK-DA);
- Umschließungen (Artikel 228 UZK-DA);
- Formen, Matrizen, Klischees, Zeichnungen, Modellen, Geräten zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und ähnlicher Gegenstände (Artikel 229 UZK-DA);
- Spezialwerkzeuge und -instrumente (Artikel 230 UZK-DA);
- Waren, die Gegenstand von Tests, Experimenten oder Vorführungen sind (Artikel 231 Buchstabe a UZK-DA) sowie Waren, die im Rahmen eines Kaufvertrags einer Erprobung unterzogen werden (Artikel 231 Buchstabe b UZK-DA);
- Mustern in angemessenen Mengen, die ausschließlich zu Vorführ- und Ausstellungszwecken verwendet werden (Artikel 232 UZK-DA);
- Waren, die im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Veranstaltung ausgestellt oder verwendet oder aus in das Verfahren übergeführten Waren gewonnen werden (Artikel 234 Abs. 1 UZK-DA);
- Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten, die ausgestellt und gegebenenfalls verkauft werden, sowie anderer als neu hergestellter Waren, die im Hinblick auf ihre Versteigerung eingeführt wurden (Artikel 234 Abs. 3 UZK-DA);
- Ersatzteilen, Zubehör und Ausrüstungen, die für Zwecke der Ausbesserung, Wartungsarbeiten und Maßnahmen zum Erhalt für in das Verfahren übergeführte Waren verwendet werden (Artikel 235 UZK-DA).
- ⑦ Eine Verwendungsfrist von 18 Monaten gilt für zum eigenen Gebrauch verwendete Beförderungsmittel der See- und Binnenschifffahrt (Artikel 217 Buchstabe e UZK-DA).
- ⑧ Eine Verwendungsfrist von 12 Monaten gilt für Schienenbeförderungsmittel (Artikel 217 Buchstabe a UZK-DA) sowie für Container, deren Ausrüstung und Zubehör (Artikel 217 Buchstabe f UZK-DA).
- ⑨ Eine Verwendungsfrist von 6 Monaten gilt u. a. für
- Straßenbeförderungsmittel und Beförderungsmittel des Luftverkehrs, die jeweils zum eigenen Gebrauch verwendet werden (Artikel 217 Buchstaben c und d UZK-DA);
- Waren, die zur Durchführung von Tests, Experimenten oder Vorführungen ohne Gewinnabsicht verwendet werden (Artikel 231 Buchstabe c UZK-DA);
- Austauschproduktionsmittel, die einem Kunden vom Lieferanten oder Ausbesserer bis zur Lieferung oder Reparatur gleichartiger Waren vorübergehend zur Verfügung gestellt werden (Artikel 233 UZK-DA);
- Waren, die einer Person in der Union vom Eigentümer der Waren zur Ansicht geliefert werden, wobei diese Person das Recht hat, die Waren nach Ansicht zu erwerben (Artikel 234 Abs. 2 UZK-DA).

(13) <sup>⑩</sup> Werden die in Absatz 12 bezeichneten Verwendungsfristen überschritten, ist im Zeitpunkt des Überschreitens ein innengemeinschaftliches Verbringen mit den sich aus § 1a Abs. 2

## USt § 1a

### Innengemeinschaftlicher Erwerb

und § 3 Abs. 1a UStG ergebenden Wirkungen anzunehmen. ② Entsprechendes gilt, wenn der Gegenstand innerhalb der Verwendungsfrist untergeht oder veräußert (geliefert) wird. ③ Das Zurückgelangen des Gegenstands in den Ausgangsmitgliedstaat nach einer befristeten Verwendung ist umsatzsteuerrechtlich unbeachtlich.

#### *Entsprechende Anwendung des § 3 Abs. 8 UStG<sup>1</sup>*

34 (14)<sup>1</sup> (aufgehoben)

#### **Belegaustausch und Aufzeichnungspflichten**

35 (15) Wegen des Belegaustauschs und der Aufzeichnungspflichten in Fällen des innengemeinschaftlichen Verbringens vgl. Abschnitte 14a.1 Abs. 5 und 22.3 Abs. 1.

LS zu 1a.2 Zur umsatzsteuerlichen Behandlung der **innengemeinschaftlichen Verkaufskommission** (Vereinfachungsregelung). Verfügung OFD Frankfurt S 7103 a A – 8 – St 110 v. 4. 4. 2014 (DStR S. 1340).

38 Zur Besteuerung innengemeinschaftlicher Erwerbe bei den in § 1a Abs. 3 UStG genannten Personen [sog. **Exoten**]. Verfügung OFD Frankfurt S 7103 a A – 6 – St 110 v. 28. 6. 2011; USt-Kartei HE § 1 a Fach S 7103 a Karte 3.

Zu Warenlieferungen in und aus **Konsignationslagern** (einschl. **Call-off-stocks**) in Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten. Verfügung OFD Frankfurt S 7100 a – 004 – St 110 v. 14. 5. 2018 (DStR S. 1233).

Für die Lieferortbestimmung nach § 3 Abs. 6 UStG muss der Abnehmer bereits bei Beginn der Versendung feststehen. Eine Versendungslieferung kann dann auch vorliegen, wenn der Liefergegenstand nach dem Beginn der Versendung für kurze Zeit in einem **Auslieferungs- oder Konsignationslager** gelagert wird, vgl. *BFH-Urteil v. 16. 11. 2016 VR 1/16, BStBl. 2017 II S. 1079*.

Ein im Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder Versendung **nur wahrscheinlicher Abnehmer** ohne tatsächlicher Abnahmeverpflichtung steht nicht einem zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Abnehmer gleich (vgl. *BFH-Urteil v. 20. 10. 2016 VR 31/15, BStBl. 2017 II S. 1076*).

Übersicht über die zu §§ 1a und 1b UStG ergangenen BMF-Schreiben. Verfügung *LfSt Niedersachsen S 7102 a – 2 – St 187 v. 11. 6. 2018 (MwStR S. 628)*.

Anl a zu 1a.2

#### **a) Schreiben betr. grenzüberschreitende Warenlieferungen in ein inländisches sog. Konsignationslager; BFH-Urteile vom 20. Oktober 2016, V R 31/15, und vom 16. November 2016, V R 1/16**

Vom 10. Oktober 2017 (BStBl. I S. 1442)

(BMF III C 3 – S 7103 – a/15/10001; DOK 2017/0854904)

Geändert durch BMF v. 14. 12. 2017 (BStBl. I S. 1673) und v. 31. 10. 2018 (BStBl. I S. 1203)

40 Der BFH hat mit Urteil vom 20. Oktober 2016, V R 31/15, BStBl. 2017 II S. 1076, entschieden, dass Lieferungen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet an einen inländischen Abnehmer auch dann als Versendungslieferungen i. S. v. § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG zu beurteilen sind, wenn der Liefergegenstand nach dem Beginn der Versendung für kurze Zeit in einem Auslieferungslager zwischengelagert wird. Voraussetzung ist aber, dass der Abnehmer bereits bei Beginn der Versendung feststeht. In diesem Fall wird die Lieferung grundsätzlich bereits bei Beginn der Versendung im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt und unterliegt beim inländischen Abnehmer ggf. der Erwerbsbesteuerung nach § 1a UStG.

Mit seinem Urteil vom 16. November 2016, V R 1/16, BStBl. 2017 II S. 1079, hat der BFH die vorgenannte Rechtsprechung bestätigt, wenngleich sich im entschiedenen Fall der Ort der streitigen Lieferungen am Ort des Konsignationslagers im Inland befand, weil bei Verwendung der Waren aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet der inländische Abnehmer noch nicht feststand. Die Einlagerung der Ware in das Konsignationslager stellt bei diesem Sachverhalt ein innengemeinschaftliches Verbringen durch den liefernden Unternehmer dar, in dessen Folge der Unternehmer im Inland einen innengemeinschaftlichen Erwerb nach § 1a Abs. 2 UStG bewirkt. Daneben erbringt der Unternehmer eine im Inland steuerbare und steuerpflichtige Lieferung an den Abnehmer, sobald die Ware dem Lager entnommen wird. Der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige liefernde Unternehmer muss sich in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren lassen.

*[Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses in A 1a.2 und A 3.12 UStAE berücksichtigt]*

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Für **vor dem 1. Januar 2020** ausgeführte Lieferungen und innengemeinschaftliche Erwerbe wird es auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers nicht beanstandet, wenn der leistende Unternehmer weiterhin nach Abschnitt 1a.2 Abs. 6 und Abschnitt 3.12 Abs. 3 UStAE in der bisherigen Fassung verfährt.

<sup>1</sup> A 1a.2 Zwischenüberschrift und Abs. 14 aufgehoben durch BMF v. 23.4. 2018 (BStBl. I S. 638), anzuwenden in allen offenen Fällen. Für **vor dem 1. Januar 2019** ausgeführte Lieferungen und innengemeinschaftliche Erwerbe wird es auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers nicht beanstandet, wenn der leistende Unternehmer nach Abschnitt 1a.2 Abs. 14 UStAE in der bisherigen Fassung verfährt.

**b) Schreiben betr. Vereinfachungsregelung für innengemeinschaftliches Verbringen im grenznahen Bereich (Abschn. 1 a.2 Abs. 14 UStAE)**

Anl b zu  
1 a.2

Vom 23. April 2018 (BStBl. I S. 638)  
(BMF III C 3 – S 7103-a/17/10001; DOK 2018/0248550)

41

Abschn. 1a.2 Abs. 14 UStAE in seiner bisherigen Fassung regelt, dass aus Vereinfachungsgründen für Lieferungen, bei denen der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand in den Bestimmungsmitgliedstaat an den Abnehmer befördert, unter bestimmten Voraussetzungen ein innengemeinschaftliches Verbringen angenommen wird. Insbesondere auch zur Vermeidung des Risikos eines Steuerausfalls, das sich aufgrund der Vereinfachungsregelung aus der Steuerschuldverlagerung ins Inland ergibt, wird die Regelung abgeschafft.

[Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses in A 1 a.2, A 3.13 und A 14a.1 UStAE berücksichtigt]

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Für **vor dem 1. Januar 2019** ausgeführte Lieferungen und innengemeinschaftliche Erwerbe wird es auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers nicht beanstandet, wenn der leistende Unternehmer nach Abschn. 1 a.2 Abs. 14 UStAE in der bisherigen Fassung verfährt.

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## USt § 1b

Innengemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge

UStG

### § 1b Innengemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge

- 1 (1) Der Erwerb eines neuen Fahrzeugs durch einen Erwerber, der nicht zu den in § 1a Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen gehört, ist unter den Voraussetzungen des § 1a Abs. 1 Nr. 1 innengemeinschaftlicher Erwerb.
  - 2 (2) Fahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind
    1. motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt;
    2. Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7,5 Metern;
    3. Luftfahrzeuge, deren Starthöchstmasse mehr als 1550 Kilogramm beträgt.
  - 2 Satz 1 gilt nicht für die in § 4 Nr. 12 Satz 2 und Nr. 17 Buchstabe b bezeichneten Fahrzeuge.
  - 3 (3) Ein Fahrzeug gilt als neu, wenn das
    1. Landfahrzeug nicht mehr als 6000 Kilometer zurückgelegt hat oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt;
    2. Wasserfahrzeug nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt;
    3. Luftfahrzeug nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

Hinweis auf EU-Vorschriften:

UStG: § 1b Abs. 1..... MwStSystRL: Art. 2 Abs. 1 (b) ii) / MwStVO: Art. 2  
§ 1b Abs. 2 ..... Art. 2 Abs. 2 (a)  
§ 1b Abs. 3 ..... Art. 2 Abs. 2 (b), (c)

Zu § 1b UStG

UStAE  
1b.1

#### 1b.1 Innengemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge

- 5 (1) Der entgeltliche innengemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeugs unterliegt auch bei Privatpersonen, nichtunternehmerisch tätigen Personenvereinigungen und Unternehmern, die das Fahrzeug für ihren nichtunternehmerischen Bereich beziehen, der Besteuerung. (2) Fahrzeuge im Sinne des § 1b UStG sind zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und motorbetriebene Landfahrzeuge, die die in § 1b Abs. 2 UStG bezeichneten Merkmale aufweisen. (3) Zu den Landfahrzeugen gehören insbesondere Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Motorräder, Motorroller, Mopeds, sog. Pocket-Bikes (vgl. BFH-Urteil vom 27. 2. 2014, V R 21/11, BStBl. II S. 501), motorbetriebene Wohnmobile und Caravans sowie landwirtschaftliche Zugmaschinen. (4) Die straßenverkehrsrechtliche Zulassung ist nicht erforderlich. (5) Keine Landfahrzeuge sind dagegen Wohnwagen, Packwagen und andere Anhänger ohne eigenen Motor, die nur von Kraftfahrzeugen mitgeführt werden können, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die nach ihrer Bauart oder ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. (6) Ein Fahrzeug im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG ist neu, wenn ein Merkmal des § 1b Abs. 3 UStG erfüllt ist. (7) Der maßgebende Beurteilungszeitpunkt ist der Zeitpunkt der Lieferung im übrigen Gemeinschaftsgebiet und nicht der Zeitpunkt des Erwerbs im Inland (vgl. EuGH-Urteil vom 18. 11. 2010, C-84/09, X). (8) Als erste Inbetriebnahme eines Fahrzeugs ist die erste Nutzung zur Personen- oder Güterbeförderung zu verstehen; bei Fahrzeugen, die einer Zulassung bedürfen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Zeitpunkt der Zulassung mit dem Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme identisch ist.

LS zu  
1b.1

Der innengemeinschaftliche Erwerb eines Kraftfahrzeugs kann nicht dadurch vermieden werden, dass das im EU-Mitgliedstaat erworbene Fahrzeug zwar eingeführt, dessen Zulassung jedoch erst nach Ablauf eines halben Jahres beantragt wird. Verfügung OFD Kiel S 7103b A - St 252 v. 15. 1. 1999 (DStR S. 675).

- 8 Das Verbringen eines neuen Fahrzeugs im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG von einem anderen EU-Staat in einen anderen EU-Staat im Zusammenhang mit dem **Wohnortwechsel einer Privatperson** ist ein nicht steuerbarer Umsatz. Verfügung OFD München S 7103b - St 435 v. 22. 8. 2001.

Innengemeinschaftlicher Erwerb **neuer Fahrzeuge**/Zeitpunkt der Lieferung bei Segelboot. EuGH-Urt. v. 18. 11. 2010, C-84/09 (IStR S. 910).

Innengemeinschaftl. Erwerb durch diplomatische Missionen usw.

## § 1c USt

### § 1c Innengemeinschaftlicher Erwerb durch diplomatische Missionen, zwischenstaatliche Einrichtungen und Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags<sup>1</sup>

UStG

(1) <sup>①</sup> Ein innengemeinschaftlicher Erwerb im Sinne des § 1a liegt nicht vor, wenn ein Gegenstand bei einer Lieferung aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates in das Inland gelangt und die Erwerber folgende Einrichtungen sind, soweit sie nicht Unternehmer sind oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben:

1. im Inland ansässige ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen,
2. im Inland ansässige zwischenstaatliche Einrichtungen oder
3. im Inland stationierte Streitkräfte anderer Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags.

<sup>②</sup> Diese Einrichtungen gelten nicht als Erwerber im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 2. <sup>③</sup> § 1b bleibt unberührt.

(2) Als innengemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt im Sinne des § 1a Abs. 2 gilt das Verbringen eines Gegenstands durch die deutschen Streitkräfte aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland für den Gebrauch oder Verbrauch dieser Streitkräfte oder ihres zivilen Begleitpersonals, wenn die Lieferung des Gegenstands an die deutschen Streitkräfte im übrigen Gemeinschaftsgebiet oder die Einfuhr durch diese Streitkräfte nicht der Besteuerung unterlegen hat.

Hinweis auf EU-Vorschriften:

UStG: § 1c Abs. 1 ..... MwStSystRL: Art. 3 Abs. 1 (a), 151  
§ 1c Abs. 2 ..... Art. 22

Zu § 1c UStG

#### 1c.1 Ausnahme vom innengemeinschaftlichen Erwerb bei diplomatischen Missionen usw. (§ 1c Abs. 1 UStG)

UStAE  
1c.1

5

① Ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen, zwischenstaatliche Einrichtungen und Streitkräfte anderer Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags sind nach Maßgabe des § 1c Abs. 1 UStG vom innengemeinschaftlichen Erwerb nach § 1a UStG ausgenommen. ② Diese Einrichtungen werden nicht dem in § 1a Abs. 1 Nr. 2 UStG genannten Personenkreis zugeordnet. ③ Dies hat zur Folge, dass

- diesen Einrichtungen grundsätzlich keine USt-IdNr. zu erteilen ist,
- bei Lieferungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten an diese Einrichtungen der Ort der Lieferung unter den Voraussetzungen des § 3c UStG in das Inland verlagert wird und
- diese Einrichtungen nur beim innengemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Fahrzeugs der Erwerbsbesteuerung nach § 1b UStG unterliegen.<sup>1</sup>

④ Soweit die genannten Einrichtungen Unternehmer im Sinne des § 2 UStG sind und den Gegenstand für ihr Unternehmen erwerben, ist die Ausnahmeregelung des § 1c Abs. 1 UStG nicht anzuwenden.

<sup>1</sup> Hinweis auf die UStErstV, abgedruckt im Anhang Nr. 2.

**S 2 Unternehmer, Unternehmen**

- 1 (1) <sup>①</sup>Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. <sup>②</sup>Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. <sup>③</sup>Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.
- 2 (2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbstständig ausgeübt,
1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind;
  2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). <sup>②</sup>Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. <sup>③</sup>Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. <sup>④</sup>Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer.
- 3 (3)<sup>1</sup> <sup>①</sup>Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. <sup>②</sup>Auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind, gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes
1. (weggefallen)
  2. <sup>2</sup>die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
  3. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
  4. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
  - 5.<sup>3</sup> die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden.

## Hinweis auf EU-Vorschriften:

UStG: § 2 Abs. 1  
 § 2 Abs. 2 Nr. 1 .....  
 § 2 Abs. 2 Nr. 2 .....  
 § 2 Abs. 3 .....

MwStSystRL: Art. 9 Abs. 1/MwStVO: Art. 5  
 Art. 10  
 Art. 11  
 Art. 13, 132 Abs. 1 (q), Anh. I, X A 2

	Übersicht	Rz.
2.1	Unternehmer .....	11–17
	Leitsätze .....	18
2.2	Selbstständigkeit .....	21–27
	Leitsätze .....	28, 29
Anlage:		
2.3	Schreiben betr. umsatzsteuerrechtliche Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG); Vorsteuerabzug beim Erwerb und i. Z. m. dem Halten und Verwalten von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen vom 26. 5. 2017 .....	29 a
2.4	Forderungskauf und Forderungseinzug .....	30–37
	Leitsätze .....	38, 39
2.5	Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung .....	41–42 b
	Leitsätze .....	43
2.6	Beginn und Ende der Unternehmereigenschaft .....	44–65
	Leitsätze .....	68
2.7	Unternehmen .....	71–76
	Leitsätze .....	77
	Unternehmen .....	81, 82

<sup>1</sup> Zur Aufhebung von § 2 Abs. 3 und zur Neuregelung der Besteuerung der wirtschaftlichen Tätigkeit der jPöR in § 2 b ab 1. 1. 2016, sowie zur Weiteranwendung von § 2 Abs. 3 siehe § 27 Abs. 22.

<sup>2</sup> Die Notare im Landesdienst von Baden-Württemberg sind mit der gesamten Beurkundungstätigkeit, ausgenommen Fälle des § 10 Abs. 2 Satz 2 LJKG, ab 1. 1. 2006 Unternehmer i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG. Verfügung OFD Karlsruhe S 7104 Karte 5 v. 28. 2. 2012, USt-Kartei BW § 2 Abs. 1 UStG S 7104 Karte 5, BeckVew 258523.

<sup>3</sup> 1., 2. ... 3. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gilt nur insoweit nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 UStG 1993 als Unternehmerin, als sie selbst Umsätze ausführt. – 4. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist aus der Übernahme von Schweinen im Rahmen von Sondermaßnahmen nach Ausbruch der Schweinepest nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn sie die Schweine nicht durch Umsätze für ihr Unternehmen verwendete, sondern lediglich in Tierkörperbeseitigungsanstalten entsorgen ließ. BFH-Urteil vom 3. 7. 2008 – VR 51/06 (BStBl. 2009 II S. 214).